



Inanspruchnahme von Kind-krank-Tagen für die coronabedingte Betreuung¹ von Kindern

Arbeitnehmer/innen, die selbst und deren Kind gesetzlich krankenversichert sind, haben im Jahr 2021 gemäß § 45 Abs. 2a SGB V Anspruch auf Arbeitsfreistellung, wenn sie ihr Kind wegen des Wegfalls von Betreuungsangeboten selbst betreuen müssen. Dies ist der Fall, wenn Schule, Hort, Kindertagesstätte/-pflegestelle oder die Betreuungseinrichtung für Menschen mit Behinderungen geschlossen sind, für die Klasse/Gruppe bzw. einzelne Kinder pandemiebedingt ein Betretungsverbot ausgesprochen wurde, die Präsenzpflcht im Unterricht ausgesetzt ist bzw. das Betreuungsangebot eingeschränkt wird (z.B. bei häuslichen Lernzeiten im Wechsel mit Präsenzunterricht). Die Freistellung kann auch erhalten, wer die Arbeitsleistung technisch gesehen von zu Hause erbringen könnte, dazu aber neben der häuslichen Kinderbetreuung nicht in der Lage ist. Vom Anspruch ausgenommen sind reguläre Schulferienzeiten.

Der Anspruch besteht für jeden Elternteil im Umfang von 30 Tagen pro Kind (maximal 65 Tage bei mehreren Kindern), für Alleinerziehende im Umfang von 60 Tagen pro Kind (maximal 130 Tage bei mehreren Kindern). Das gilt für Kinder unter zwölf Jahren oder wenn das Kind wegen einer Behinderung Hilfe benötigt. Den Eltern obliegt die Entscheidung, inwieweit sie die Freistellungstage aufgrund der Erkrankung von Kindern¹ oder aber wegen des Wegfalls von Betreuungsleistungen einsetzen.

Die Arbeitsfreistellung erfolgt ohne Fortzahlung des Entgelts. Auf Antrag des/der Versicherten zahlt die gesetzliche Krankenversicherung Kinderkrankengeld in Höhe von (in der Regel) 90% des Nettoarbeitsentgelts.

| | | |
|---|------|------|
| Name Beschäftigte/r | | |
| Vorname Beschäftigte/r | | |
| Geburtsdatum Beschäftigte/r | | |
| Struktureinheit an TUD (z. B. Fakultät / Professur Dezernat / Sachgebiet) | | |
| Tel./E-Mail für Rückfragen ² | | |
| Name, Vorname, Geb.datum Kind 1 | | |
| Inanspruchnahme Kind-krank-Tage | von: | bis: |
| Name, Vorname, Geb.datum Kind 2 | | |
| Inanspruchnahme Kind-krank-Tage | von: | bis: |

¹ Bei Erkrankung von Kindern übersenden Sie bitte wie üblich den Kinderkrankenschein über Ihre/n Vorgesetzte/n an das Dezernat Personal.

² Die Angabe privater Kontaktdaten ist freiwillig und widerruflich.

| | | |
|--|-----------------------------|------|
| Name, Vorname, Geb.datum Kind 3 | | |
| Inanspruchnahme Kind-krank-Tage | von: | bis: |
| Bezeichnung / Ort der Betreuungseinrichtung/en | | |
| Bezeichnung der Krankenkasse | | |
| <p>Hiermit versichere ich, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Betreuung meines/-r Kindes/-er in der o.g. Zeit nicht auf andere Weise (z. B. durch Familienangehörige) möglich ist, – mein/e Kind/er nicht in die Notbetreuung durch den Träger der o. g. Betreuungseinrichtung/en aufgenommen wurde/n und – das Arbeiten (auch von zu Hause aus) neben der Kinderbetreuung nicht möglich ist. <p>Einen Nachweis³ über die Schließung/Zugangsbeschränkung der Betreuungseinrichtung füge ich bei. Mir ist bewusst, dass für den Freistellungszeitraum keine Bezügezahlung durch den Arbeitgeber erfolgt und ich das Kinderkrankengeld eigenverantwortlich bei der Krankenversicherung beantragen muss.</p> | | |
| <p>Ich bin alleinerziehend⁴: ja nein</p> | | |
| Datum | Unterschrift Beschäftigte/r | |
| | | |

Kenntnisnahme des/der Fachvorgesetzten

Datum

Name und Unterschrift

³ Solange Kitas und Schulen im jeweiligen Bundesland allgemein geschlossen sind, ist keine gesonderte Bestätigung durch die jeweilige Betreuungseinrichtung erforderlich.

⁴ Die Angabe ist nur erforderlich, wenn im Kalenderjahr mehr als 30 Freistellungstage pro Kind bzw. mehr als 65 Tage für alle Kinder zusammen beantragt werden.